

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 464 vom 21. Juli 2022

BE Obergericht, 2022-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_464

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 464 du 21 juillet 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 464 del 21 luglio 2022

Regeste

versuchter Betrug | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Strafkammer Cour suprême du canton de Berne 1re Chambre pénale Urteil SK 21 464 Hochschulstrasse 17 Postfach 3001 Bern Telefon +41 31 635 48 08 Fax +41 31 634 50 54 obergericht-straf.bern@justice.be.ch www.justice.be.ch/obergericht Bern, 21. Juli 2022 Besetzung Oberrichterin Schwendener (Präsidentin i.V.), Obergerichtssuppleant Wuillemin, Oberrichter D. Bähler Gerichtsschreiberin Bettler Verfahrensbeteiligte A._____ amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____ Beschuldigter/Berufungsführer gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern und IV-Stelle Kanton Bern, handelnd durch E._____, Schei- benstrasse 70, 3001 Bern Strafklägerin Gegenstand versuchter Betrug Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 18. Mai 2021 (PEN 19 829)

E. 2

Berufung.....3

E. 3

Beweisergänzungen.....3

E. 4

Anträge der Parteien4

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer4

E. 6

Verwertbarkeit5

E. 6.1

Bericht über die Beweissicherung vor Ort vom 10. Juni 20135

E. 6.2

Protokollierte IV-Befragungen ohne Dolmetscher.....5

E. 6.3

Gesprächsprotokoll vom 12. Januar 20156 II.

Sachverhalt und Beweiswürdigung8

E. 7	
Vorbemerkungen.....	8
E. 8	
Anklageschrift und Abgrenzung der Thematik	10
E. 9	
Beweismittel	11
E. 10	
Beweiswürdigung	13
E. 10.1	
Ausgangslage	13
E. 10.2	
Aussagen und Verhalten des Beschuldigten am 4. September 2013.....	14
E. 10.3	
Noch vorhandene, IV-relevante Gesundheitseinschränkungen 2013.....	15
E. 10.4	
Bewusstseinsnähe und Umfang der Aggravation	18
E. 10.5	
Fazit	22 III.
Rechtliche Würdigung	22
E. 11	
Rechtliche Grundlagen.....	22
E. 12	
Subsumtion	23
IV.Strafzumessung	26
E. 13	
Anwendbares Recht.....	26
E. 14	
Konkretes Vorgehen und Strafraumen.....	26
E. 15	
Tatkomponenten	27
E. 15.1	
Objektive Tatkomponenten	27
E. 15.2	
Subjektive Tatkomponenten.....	27
E. 15.3	
Fazit Tatkomponenten	28

E. 16	
Strafminderung zufolge Versuch.....	28
E. 17	
Täterkomponenten	28
E. 18	
Beschleunigungsgebot.....	29
E. 19	
Konkretes Strafmass und Strafvollzug	29 V.
Kosten und Entschädigung	30
E. 20	
Verfahrenskosten	30
E. 21	
Entschädigung der amtlichen Verteidigung.....	30
VI. Verfügungen.....	31
VII. Dispositiv.....	32
3 I. Formelles 1. Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) er- klärte A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) mit Urteil vom 18. Mai 2021 (pag. 610 ff.) des versuchten Betrugs, begangen am 4. September 2013 in Bern zum Nachteil der IV-Stelle Kanton Bern (nachfolgend: Strafklägerin) und der SUVA schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, unter Ge- währung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu den Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 14'673.90 (pag. 611, Ziff. I. erstinstanzliches Urteil). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, mit Schreiben vom 25. Mai 2021 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 615). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 5. Oktober 2021 (pag. 679 f.) erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 1. November 2021 form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung, mit Aus- nahme der Festlegung der amtlichen Entschädigung (pag. 683 ff.). Mit Schreiben vom 5. November 2021 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 693 f.). Die Strafklägerin teilte mit Schreiben vom 23. November 2021 mit, dass sie weder ein Nichteintreten auf die Berufung beantrage noch Anschlussberufung erkläre (pag. 695). Mit Einga- be vom 12. Juli 2022 erklärte sie ihren Verzicht auf die Teilnahme an der Beru- fungsverhandlung und stellte schriftliche Anträge (pag. 733). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 20. und 21. Juli 2022 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Verteidigers und einer Übersetzerin statt (pag. 738 ff.). 3. Beweisergänzungen Der Beschuldigte stellte mit Berufungserklärung vom 1. November 2021 folgende Beweisanträge (pag. 685 f.): 1 Es sei ein gerichtsmmedizinisches Obergutachten (im Sinne eines Aktengutachtens) zum gesund- heitlichen Zustand des Beschuldigten für den umstrittenen Deliktszeitraum, insbesondere am frag- lichen 4. September 2013, zu erstellen, dies unter Beizug sämtlicher sich in den amtlichen Strafak- ten befindlichen Arzt- und Spitalberichten seit dem Arbeitsunfall auf einer Baustelle vom 31. März 1995 bis heute. 2. Ueberdies sei ein gerichtsmmedizinisches Obergutachten zum Untersuchungsbericht von der	

RAD- Ärztin D. _____, Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. Oktober 2013 und später vom 24. April 2014 zu erstellen. 3. Das Filmmaterial der IV-Stelle Bern zwecks einer Beweissicherung vor Ort (BvO) im Zeitraum vom 18. Februar 2013 bis 27. Mai 2013 (an insgesamt 19 Tagen), wonach der Beschuldigte versteckt und ohne dessen Wissen observiert und gefilmt worden ist, sei mit Blick auf die umstrittenen medizinischen Verhältnisse durch eine medizinische und unabhängige Gutachterstelle auswerten zu lassen. Dabei sei dem Gutachter das vollständige Filmmaterial zur Verfügung zu stellen, und es seien dem Beschuldigten seine Frage- und Mitwirkungsrechte hierzu zu gewähren. 4. Der Beschuldigte sei an der Berufungsverhandlung gerichtlich zu befragen. 5. Es sei ein Übersetzer albanischer-deutscher Sprache für den Beschuldigten beizuziehen.

4 Die Strafklägerin nahm mit Schreiben vom 23. November 2021 zu den Beweisanträgen des Beschuldigten Stellung. Mit Beschluss vom 3. Januar 2022 wies die Kammer die Beweisanträge Ziff. 1 - 3 ab. Die Beweisanträge Ziff. 4 und 5 wurden gutgeheissen und die Durchführung eines mündlichen Berufungsverfahrens angeordnet. Zur Begründung der Abweisung wird vollumfänglich auf die Ausführungen im vorerwähnten Beschluss verwiesen (pag. 698 ff.). Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich im Sinne einer Beweisergänzung ein aktueller Leumundsbericht (inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse) sowie ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt (pag. 718; pag. 725 ff.; pag. 731). Zudem wurde der Beschuldigte an der oberinstanzlichen Verhandlung unter Beizug einer Übersetzerin in albanischer Sprache ergänzend einvernommen (pag. 740 ff.). 4. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Verhandlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 761):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.